

Wichtige Änderungen bei Cross Compliance und BHV1-Ausbrüchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. BHV 1:

Nachdem mit Niedersachsen am 04.12.2015 12 Bundesländer als BHV1-frei anerkannt sind, möchte NRW wegen Handelsbeschränkungen ebenfalls den Status BHV1-freies Bundesland erreichen. Deshalb müssen BHV1-Reagenten nach einem unverschuldeten Neuausbruch unverzüglich entfernt werden. Die Tierseuchenkasse gewährt dafür eine Beihilfe. Der Erhalt einer solchen Beihilfe ist jedoch u. a. daran geknüpft, dass der Betrieb den **Hygieneleitfaden** für die Rinderhaltung in NRW einhält. Die Überprüfung erfolgt vom zuständigen Veterinäramt und dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer. Ich empfehle deshalb, den Leitfaden in jedem Betrieb umzusetzen.

Die Einhaltung dieses Hygieneleitfadens wird auch bei Stallneu- und Umbauten zu beachten sein.

2. Cross Compliance:

Ab dem 01.01.2016 treten die Neuerungen bei Cross Compliance (Prämienkontrollen) in Kraft:

- a.) Es sind alle **Meldungen** in der Hi-Tier-Datenbank betroffen. Sie als Tierhalter haben **7 Tage** Zeit, Geburts-, Todes-, Zugangs-, Abgangs- und Schlachtmeldungen vorzunehmen. Ab dem 01.01.2016 gibt es bereits ab der ersten verspäteten Meldung eine Prämienkürzung, die sich bei einer Wiederholung im Folgejahr schnell erhöhen kann (Internetseite des BMEL Pressemitteilung Nr. 226 vom 10.12.15 Strengere Cross-Compliance-Regeln bei EU-Agrarförderung). Jeder Tierhalter kann sich in der Datenbank im Menü Rinderdatenbank-Abfragen unter dem Punkt Meldungsübersicht für einen Zeitraum im Datumsfeld (z. B. 01.01.2015-31.12.2015) seine Meldungen anzeigen lassen. Dort werden auch die Tage angezeigt, nach denen eine Bewegungsmeldung erfolgt ist.
- b.) Bei dem **Enthornen** eines Rindes ist ab 2016 der Einsatz von Schmerz- und Beruhigungsmitteln zwingend vorgeschrieben und im Arzneimittelbestandsbuch zu dokumentieren.

3. Schlachtung tragender Rinder:

Die Schlachtung von tragenden Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit ist tierschutzwidrig, da die Kälber langsam verenden. Viele Verbände haben bereits eine Vereinbarung unterschrieben, dass Rinder im letzten Trächtigkeitsdrittel nicht zur Schlachtung gelangen dürfen. Ausnahmen sind nur bei zwingender tiermedizinischer Indikation zulässig, wenn in einem solchen Fall die Anmeldung über das Veterinäramt am Ort der Schlachtstätte erfolgt. Die Schlachtung tragender Rinder wird mir von den Schlachtstätten gemeldet und kann zu einer Kontrolle führen.

4. Meldung aller Standorte:

Aus tierseuchenrechtlicher Hinsicht ist es beim Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche für das Veterinäramt unerlässlich, alle Standorte von Tierhaltungen zu kennen. Bei vielen Kontrollen wird immer wieder festgestellt, dass dem Veterinäramt nicht alle Standorte von Stallungen (Jungtiere oder tragende Rinder in einem Nachbarbetrieb zur Aufzucht) bekannt sind. Ich bitte Sie unter Angabe der Anschrift uns schriftlich, telefonisch oder per Email mitzuteilen, wenn in Ihrem Betrieb Auslagerungen von Tiergruppen stattfinden.